

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

erließ auf Grund der Ermächtigung der Verordnung vom 24. Februar 1916 die Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise usw. vom 29. Febr. 1916 (RGBl. S. 135), die eine entsprechende Heraussetzung der Höchstpreise verfügte. Der Preis für Flocken betrug danach im ersten Preisgebiet 36,80 M. für den Doppelztr., für Kartoffelstärke 49,30 M. Abweichend von diesem durch Verordnung festgesetzten allgemeinen Verkaufspreis für Stärkemehl setzte jedoch die Teka mit Genehmigung des Reichsamtts des Innern den Preis für Verkäufe zu industriellen Zwecken generell zunächst auf 82 M., dann (im April 1916) auf 110 M. fest. Die Industrie war bis dahin ausschließlich mit der teuren Auslandsware versorgt worden, für die bekanntlich auf Grund der Bekanntmachung vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) der Reichskanzler die Lieferungsbedingungen und die Preise besonders regeln konnte.\*) Die Einfuhr aus Holland war dringend notwendig, weil die heimische Erzeugung bei weitem nicht für die Versorgung ausreichte. Die höheren Einkaufspreise bedingten aber höhere Verkaufspreise. Unter diesen Umständen erschien es als glücklicher Ausweg — um die Nahrungsmittel nicht zu verteuern — das Auslandsmehl hauptsächlich der Industrie vorzubehalten, die die Verteuerung leichter tragen konnte. Nun war es aber natürlich lästig und unwirtschaftlich bei der Belieferung der Industrie tatsächlich an der Identität des Auslandsmehls festzuhalten, statt zur Vereinfachung der Dispositionen und Ersparung von Lager- und Frachtgebühren nur überhaupt Stärkemehl gleichviel welcher Herkunft, aber in Höhe der vom Ausland eingeführten Mengen der Industrie zu den höheren Auslandspreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung vom 24. Februar gab die Handhabe zu dieser wirtschaftlich zweckmäßigen Regelung, indem der Reichskanzler im Wege der Ausnahmerechtsetzung einen allgemeinen Industriepreis in der Höhe des Preises für Auslandsstärkemehl genehmigte, jedoch mit dem Vorbehalt, daß nur so viel Stärkemehl zu diesem Preise von der Teka abgesetzt werden durfte, als sie aus dem Auslande einfuhrte.

b) Das neue Bewirtschaftungsverfahren und sein Einfluß auf die Kartoffelverarbeitung.

Trotz der Erhöhung der Preise blieb die Fabrikkartoffelanlieferung genau wie die Speisefkartoffelversorgung im argen. Man entschloß sich daher zur völligen Abkehr vom bisherigen Systm. Die Verordnung vom 7. Febr. 1916 über die Speisefkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916

\*) Der vom Reichskanzler genehmigte Preis betrug im Januar 1916 75 M. für den Doppelzentner.